

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

82. Jahrgang

15. Oktober 2025

Nr. 48 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
178/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Jugendamt – über die Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Paderborn	2
179/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Lichtenau-Herbram, hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/40552-25-600	3 - 4
180/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Lichtenau-Herbram, hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/40554-25-600	5 - 6
181/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über den Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings in Lichtenau-Hakenberg, AZ: 66.3/41518-25-600	7
182/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg-Fürstenberg (WEA 01 und WEA 02), hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/41213-24-600	8 - 9
183/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung eines Genehmigungsbescheides zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Paderborn-Sande (WEA 2) sowie die Erteilung eines Genehmigungsbescheides zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Paderborn-Sande (WEA 3), hier: Auslegung der Genehmigungsbescheide; AZ: 66.3/41195-25-600 sowie AZ: 66.3/41196-25-600	10 - 11



### Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

[www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen) oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen  
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter [www.kreis-paderborn.de/amtsblatt](http://www.kreis-paderborn.de/amtsblatt) eingesehen werden  
oder scannen Sie den QR-Code



178/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**

**Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Paderborn**

Nach der Kommunalwahl 2025 wird der Jugendhilfeausschuss neu konstituiert. Daher werden die im Bereich des Kreises Paderborn wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf ihr Vorschlagsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

Die freien Träger haben mindestens 12 (zwölf) Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Es wird angestrebt, dabei ein paritätisches Geschlechterverhältnis zu erhalten.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Kreistag 6 (sechs) stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter/innen für die Wahlzeit des Kreistages aus. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich des Kreisjugendamtes angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer auch dem Kreistag angehören kann. Die / Der zu Wählende muss daher mindestens 18. Jahre alt sein und ihren/seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten im Gebiet des Kreises Paderborn haben. Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens 22.10.2025 (Ausschlussfrist) an:

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
- Jugendamt -  
Postfach 1940  
33049 Paderborn

Rückfragen können an den Leiter des Kreisjugendamtes, Herrn Uhrmeister (Tel. 05251-3085100) oder Frau Sandbothe (05251- 308-51415) gestellt werden.

gez.  
Uhrmeister  
(Amtsleiter)

179/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/40552-25-600**

**Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 in Lichtenau-Herbram**

Antragstellerin: Planungsgemeinschaft Hassel GmbH, Zum Breikedahl 12, 33165 Lichtenau

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Planungsgemeinschaft Hassel GmbH mit Bescheid vom 02.09.2025 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, eine Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW (WEA 01) in Lichtenau, Gemarkung Herbram, Flur 4, Flurstücke 83, 4, 41, 46, 81, 82, 84 erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrechts und der zivilen Luftüberwachung, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie der Stadt Lichtenau.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

**16.10.2025 bis einschließlich 29.10.2025**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buerger-service/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buerger-service/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling

180/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/40554-25-600**

**Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 in Lichtenau-Herbram**

Antragstellerin: Windkraft am Knollenkreuz GbR, Kirchborchener Straße 71, 33178 Borchen

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windkraft am Knollenkreuz GbR mit Bescheid vom 04.09.2025 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, eine Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW (WEA 02) in Lichtenau, Gemarkung Herbram, Flur 4, Flurstücke 54 und 55 erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrechts und der zivilen Luftüberwachung, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

**16.10.2025 bis einschließlich 29.10.2025**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling

181/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/41518-25-600**

**Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Hier: Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Standorteignung (Turbulenz), der Vereinbarkeit mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Lichtenau und mit den regionalplanerischen Belangen der Bezirksregierung Detmold für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings in Lichtenau - Hakenberg

Die Bürgernetz GmbH, Bergring 55, 33165 Lichtenau, beantragt die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG für ein Repoweringvorhaben hinsichtlich der Standorteignung (Turbulenz), der Vereinbarkeit mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Lichtenau und mit den regionalplanerischen Belangen der Bezirksregierung Detmold für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings in Lichtenau – Hakenberg.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**82. Jahrgang**

**15. Oktober 2025**

**Nr. 48 / S. 8**

182/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/41213-24-600**

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit von zwei Windenergieanlagen durch Typenwechsel in Bad Wünnenberg-Fürstenberg (WEA 01 und WEA 02)**

Antragstellerin: Wind-Plan Sintfeld II GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Betreiberinnen: Saure Heide Wind GmbH & Co. KG, Zur Egge 17, 34431 Marsberg (WEA 01)  
Windpark Dieken GmbH & Co. KG, Zur Egge 17, 34431 Marsberg (WEA 02)

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Wind-Plan Sintfeld II GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 20.02.2025 gemäß §§ 16 und 6 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit von zwei Windenergieanlagen durch Typenwechsel in Bad Wünnenberg-Fürstenberg erteilt wurde.

**Umfang des Typenwechsels:**

<b>Windenergieanlagen</b>	<b>Bisheriger Typ der Anlagen</b>	<b>Neuer Typ der Anlagen</b>
WEA 01	Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 148,98 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW	Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m, sowie einer Nennleistung von 5.560 kW
WEA 02	Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 148,98 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW	Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW

**Standorte der Windenergieanlagen:**

<b>Windenergieanlage</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WEA 01	Bad Wünnenberg	Fürstenberg	10	19, 20
WEA 02	Bad Wünnenberg	Fürstenberg	10	9, 11

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**82. Jahrgang**

**15. Oktober 2025**

**Nr. 48 / S. 9**

Zwischenzeitlich erfolgte ein Betreiberwechsel der Windenergieanlage 01 auf die Saure Heide Wind GmbH und Co. KG sowie der Windenergieanlage 02 auf die Windpark Dieken GmbH & Co. KG.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrechts und der zivilen Luftüberwachung, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie der Westnetz GmbH.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

**16.10.2025 bis einschließlich 29.10.2025**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.  
Schnell

183/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/41195-25-600  
66.3/41196-25-600**

**Erteilung eines Genehmigungsbescheides zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Paderborn-Sande (WEA 2)**

**Erteilung eines Genehmigungsbescheides zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Paderborn-Sande (WEA 3)**

Antragstellerin: Wüseke Baustoffwerke GmbH, Sennelagerstraße 99, 33106 Paderborn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Wüseke Baustoffwerke GmbH mit Bescheiden vom 02.10.2025 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb je einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW in Paderborn-Sande erteilt wurde.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrechts und der zivilen Luftüberwachung.

Auslegung der Genehmigungsbescheide

Die Genehmigungsbescheide liegen in der Zeit vom

**16.10.2025 bis einschließlich 29.10.2025**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Diese können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Genehmigungsbescheide sind zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Genehmigungsbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.  
Schnell